

05.05.86

Antrag

des Landes Niedersachsen

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz buerlicher
Familienbetriebe

DER NIEDERSCHSISCHE MINISTERPRSIDENT
- 12 Nr. 70000 -

Hannover, den 30. April 1986

An den
Herrn Prsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Prsident!

Das Niederschsische Landesministerium hat beschlossen, den
/ als Anlage beigefgten Antrag einer

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz buerlicher
Familienbetriebe

dem Bundesrat zuzuleiten und einen Beschlu herbeizufhren.

Ich bitte, den Antrag gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung
des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundes-
rates am 16. Mai 1986 zu setzen.

Mit vorzglicher Hochachtung

He 

A

EntschlieBungA n l a g edes Bundesrates zum Schutz bäuerlicher Familienbetriebe

Die Erhaltung und Stärkung bäuerlicher Familienbetriebe und der entsprechenden Agrarstruktur ist seit jeher das Ziel der Bundesregierung und der Bundesländer gewesen.

Eine familienbetrieblich strukturierte, bäuerliche Landwirtschaft ist der beste Garant dafür, daß die Landwirtschaft den ihr gestellten Aufgaben auch in Zukunft in hohem Maße gerecht wird.

Dies gilt

- für den Grundauftrag der Ernährungssicherung
- für den Schutz von Natur und Umwelt
- für die Erhaltung einer vielfältigen, attraktiven Kulturlandschaft.

Für die Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe sprechen insgesamt überzeugende gesellschafts-, wirtschafts-, umwelt- und sozialpolitische Gründe. Es muß deshalb sichergestellt sein, daß alle agrarpolitischen Förderungsmaßnahmen primär den bäuerlichen Familienbetrieben zugute kommen.

Die Einführung des Einkommensausgleichs über die Umsatzsteuer ab 01.07.1984 hat sich grundsätzlich als eine richtige agrarpolitische Maßnahme auch zum Schutz bäuerlicher Familienbetriebe erwiesen. Leider ist festzustellen, daß es jedoch vielfach zu Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen bäuerlichen Familienbetrieben und Betrieben mit gewerblich-industrieller Viehhaltung kommt. Das Vordringen der sog. Agrarfabriken hat bundesweit zu einer Diskussion über die Eindämmung dieser agrarpolitisch unerwünschten Entwicklung geführt.

Deshalb ist es erforderlich, eine klare Abgrenzung hinsichtlich der Förderungskriterien zwischen bäuerlichen Familienbetrieben und gewerblich-industriellen Betrieben vorzunehmen. Ziel der Abgrenzung muß es sein, diese Betriebe weder direkt noch indirekt in den Genuß der für die Landwirtschaft bestimmten staatlichen

Fördermaßnahmen kommen zu lassen. Dabei kommt es nicht auf den rechtlichen Zuschnitt des Betriebes, sondern auf den wirklichen Inhalt der wirtschaftlichen Tätigkeit an.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine gesetzliche Regelung zur Sicherung der bäuerlichen Familienbetriebsstruktur in der Europäischen Gemeinschaft - notfalls aber auch national - anzustreben. Sie soll bewirken, daß agrarpolitische Förderungsmaßnahmen (einschließlich des Einkommensausgleichs über die Umsatzsteuer) gezielt diesen Betrieben zugute kommen.

Dabei sollten folgende Überlegungen zugrunde gelegt werden:

Bäuerliche Familienbetriebe sind dadurch gekennzeichnet, daß das Eigentum am Betriebsvermögen (anstelle des Eigentums kann die Pacht treten), das betriebliche Management und die Ausführung der betrieblichen Arbeit überwiegend und nachhaltig in der Hand einer Einzelperson oder in einer zum Teil mehrere Generationen umfassenden Familie vereint sind.

Zur deutlichen Abgrenzung sollten nachstehende Kriterien erwogen werden:

- Der Betrieb muß eigene Wohn- und Wirtschaftsgebäude aufweisen, von denen aus in räumlichem Zusammenhang die Bewirtschaftung erfolgt. Bei familien- und generationsbedingten Umstrukturierungen im Betrieb sollte auf dieses Kriterium verzichtet werden.
- Die landwirtschaftliche Produktion muß bodengebunden sein. Dabei ist vom Bewertungsgesetz auszugehen. Es ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Regelungen noch in jedem Fall modernen Anforderungen entsprechen.
- Der Betrieb muß mit eigenen Betriebsmitteln versehen sein. Dieser Anforderung kann auch durch eine den betrieblichen Erfordernissen angepaßte Inanspruchnahme von Maschinenringen oder Lohnunternehmern Genüge getan werden.

- Der Betrieb muß ganz überwiegend auf Risiko der bäuerlichen Familie bewirtschaftet werden.
- Der Betrieb muß - von saisonalen, generations- oder wirtschaftsformbedingten besonderen Ausnahmen abgesehen - überwiegend und nachhaltig durch familieneigene Arbeitskräfte bewirtschaftet werden.

Für Betriebe, die den hierdurch vorgegebenen Strukturrahmen sprengen könnten, aber dennoch fester und anerkannter Bestandteil der Agrarstruktur sind (große Ackerbaubetriebe, Sonderkulturbetriebe, u.ä.), müssen bezüglich der Förderungsmaßnahmen geeignete Ausnahmeregelungen gefunden werden.

(Grunddrs. 217/86
und 222/86)

30.06.86

A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zum Schutz bäuerlicher Familienbetriebe

- Antrag des Landes Niedersachsen -

und

EntschlieÙung des Bundesrates zur Begrenzung der Konzentration in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung durch Einführung von Bestandsobergrenzen

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 567. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 1986

A

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung in folgender Fassung anzunehmen:

EntschlieÙung des Bundesrates zum Schutz bäuerlicher Familienbetriebe und zur Begrenzung der Konzentration in der Nutztierhaltung

1. Die Erhaltung und Stärkung bäuerlicher Familienbetriebe und der entsprechenden Agrarstruktur ist seit jeher das Ziel der Bundesregierung und der Länder gewesen.
Eine familienbetrieblich strukturierte, bäuerliche Landwirtschaft ist der beste Garant dafür, daß die Landwirtschaft den ihr gestellten Aufgaben auch in Zukunft in hohem Maße gerecht wird.

217/86

2. Dies gilt

- für den Grundauftrag der Ernährungssicherung,
- für den Schutz von Natur und Umwelt,
- für die Erhaltung einer vielfältigen, attraktiven Kulturlandschaft und
- für die Erhaltung funktionsfähiger ländlicher Räume.

3. Für die Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe sprechen insgesamt überzeugende gesellschafts-, wirtschafts-, umwelt- und sozialpolitische Gründe. Es muß deshalb sichergestellt sein, daß alle agrarpolitischen Maßnahmen primär den bäuerlichen Familienbetrieben zugute kommen.

4. In den letzten Jahren hat allerdings die Spezialisierung und Konzentration in der Veredelungsproduktion und insbesondere im Bereich der bodenunabhängigen Veredelung beträchtlich zugenommen.

- Nach vorläufigen Ergebnissen der Agrarberichterstattung 1985 wurden bei Mastschweinen 1985 von 0,8 % aller Betriebe 19,5 % aller Schweine in Beständen mit mehr als 600 Tieren gehalten. Von den Legehennen wurden 1985 von nur 0,2 % aller Legehennenhalter rd. 60 % in Beständen mit mehr als 10.000 Tieren gehalten. Bei Jungmasthühnern entfielen sogar rd. 81 % der Gesamtproduktion auf 194 Betriebe mit Großbeständen von mehr als 25.000 Tieren.
- Nach dem Bericht 1985 der EG-Kommission zur Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft, lag z.B. der durchschnittliche Bestand bei Milchkühen in der Bundesrepublik Deutschland 1984 bei 14, in den Niederlanden bei 40 und im Vereinigten Königreich bei 57 Kühen.

(noch Ziffer 4)

Bei Mastschweinen standen 1984 einer durchschnittlichen Bestandsgröße von etwa 48 Tieren je Halter in der Bundesrepublik Deutschland durchschnittliche Bestandsgrößen von 284 Tieren in den Niederlanden und von 277 Tieren im Vereinigten Königreich gegenüber. In Großbeständen mit über 1.000 Tieren wurden in der Bundesrepublik Deutschland knapp 5 %, in Frankreich 19 %, in den Niederlanden rd. 25 % und im Vereinigten Königreich sogar 56 % aller Schweine gehalten.

5. Die fortschreitende Konzentration der bodenunabhängigen Veredelung in der EG wurde durch die ungehinderte Einfuhr von billigen Getreidesubstituten aus Drittländern gefördert, ohne die es in der EG keine Überschüsse gäbe. Die Konzentration führt in bestimmten Gebieten der EG bereits zu schwerwiegenden Belastungen der Umwelt und der Lebensqualität. Sie hat zudem durch das Entstehen von "Agrarfabriken" einen Verdrängungswettbewerb ausgelöst, dem die bodengebundene Tierhaltung in bäuerlichen Betrieben auf Dauer nicht gewachsen ist.
6. Die Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft wird zudem durch unterschiedliche Regelungen in den EG-Mitgliedstaaten z.B. im Bereich des Steuerrechts und in der Umweltschutzgesetzgebung erschwert. In einigen Mitgliedstaaten fehlt jegliche Bodenbindung der tierischen Produktion.
7. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß
 - dem weiteren Konzentrationsprozeß in der Tierhaltung und dem Entstehen von Agrarfabriken mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln begegnet werden muß. Dies ist zur Erhaltung und Sicherung einer bäuerlichen Landwirtschaft unerläßlich und dient auch dem Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen.

217/86

- 4 -

8. - eine Begrenzung der Einfuhren von Getreidesubstituten und eine Bindung der Produktion an die Fläche erforderlich ist. EG-weit müssen Bestandsobergrenzen mit Flächenbindung der tierischen Veredelung festgelegt und die steuerrechtlichen und Umweltschutzbestimmungen angepaßt werden.
9. - das Grenzausgleichssystem so gehandhabt werden muß, daß bei künftigen Auf- und Abwertungen eine einseitige Verschiebung der Agrarpreise und Wettbewerbsnachteile mit konzentrationsfördernder Wirkung vermieden werden.
10. Darüber hinaus ist es auch erforderlich, EG-weit eine klare Abgrenzung der bäuerlichen Familienbetriebe vorzunehmen. Ziel der Abgrenzung muß es sein, die nichtbäuerlichen Betriebe weder direkt noch indirekt in den Genuß der für die Landwirtschaft bestimmten staatlichen Maßnahmen kommen zu lassen. Dabei kommt es nicht auf den rechtlichen Zuschnitt des Betriebes, sondern auf den wirklichen Inhalt der wirtschaftlichen Tätigkeit an.
11. Bei der Abgrenzung des Begriffs "bäuerliche Landwirtschaft" sollte in erster Linie auf die Besitz- und Arbeitsverfassung abgestellt werden. Der Bundesrat empfiehlt, bei der Abgrenzung folgende Kriterien zu berücksichtigen:
12. - Der Betriebsinhaber bestimmt eigenverantwortlich den Einsatz der landwirtschaftlichen Produktionsverfahren, leitet seinen landwirtschaftlichen Betrieb selbst und erledigt die anfallenden Arbeiten überwiegend selbst bzw. mit seinen Familienangehörigen.
13. - Der Betrieb muß ganz überwiegend auf das Risiko der bäuerlichen Familie bewirtschaftet werden. Zweck der wirtschaftlichen Tätigkeit ist in erster Linie die Existenzsicherung der bäuerlichen Familie.

8

14. - Der Betrieb muß eigene Wohn- und Wirtschaftsgebäude aufweisen, von denen aus in räumlichem Zusammenhang die Bewirtschaftung erfolgt.
15. - Die landwirtschaftliche Produktion muß bodengebunden sein. Dabei ist vom Bewertungsgesetz auszugehen. Ein bäuerlicher Betrieb muß einen erheblichen Teil seines Futters für seine Tierhaltung auf betriebseigener Fläche erzeugen können und genügend Boden zur Verfügung haben, um die bei der Veredelung anfallenden Exkremente ohne Umweltschäden zu verwerten. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob die gesetzlichen Regelungen des Bewertungsgesetzes noch diesen Anforderungen entsprechen.
16. - Der Betrieb muß mit eigenen Betriebsmitteln versehen sein. Dieser Anforderung kann auch durch eine den betrieblichen Erfordernissen angepaßte überbetriebliche Maschinenverwendung oder der Inanspruchnahme von Lohnunternehmern Genüge getan werden.
17. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, rechtliche Regelungen zur Sicherung der bäuerlichen Familienbetriebsstruktur in der Europäischen Gemeinschaft anzustreben. Er fordert die Bundesregierung auf, dementsprechend nachdrücklich für folgende Maßnahmen einzutreten:
18. - EG-weite Einführung von Bestandsobergrenzen mit Flächenbindung in der tierischen Veredelung unter Berücksichtigung der in anderen Ländern bereits vorliegenden Erfahrungen.
19. Dabei sollte auch die Möglichkeit von strukturbezogenen Abgaben geprüft werden.

217/86

20. - Vorrang für die bodengebundene Produktion bei allen Maßnahmen der EG-Agrarpolitik; notwendig sind insbesondere
 - . Beschränkung der Getreidesubstitute,
 - . Höherer Getreideanteil in Mischfuttermitteln.Dabei sollte auch geprüft werden, ob die EG-Mitgliedstaaten an der Finanzierung der Marktordnungskosten entsprechend dem Umfang der jeweiligen Verwendung von Futtermittelimporten aus Drittländern beteiligt werden können.
21. - Konsequentes Förderungsverbot in der EG bei Überschreiten bestimmter Bestandsgrößen.
22. - Gesetzliche Beschränkungen für Investitionsvorhaben bei Großbeständen. Neben Umweltaspekten soll dabei auch die Rückwirkung auf die regionale Agrarstruktur und die Existenz bäuerlicher Betriebe geprüft werden. Aus diesem Grunde ist eine ausdrückliche Berücksichtigung agrarstruktureller Belange im Raumordnungsgesetz und ihre erweiterte Berücksichtigung im Bundesbaugesetz erforderlich, mit der Folge, daß die Errichtung von industriellen Veredelungsbetrieben bei Beeinträchtigung der bäuerlichen Familienbetriebsstruktur abgelehnt werden kann.
23. - Erhebung gestaffelter Marktordnungsbeiträge zum Schutz der kleinen und mittleren Betriebe.
24. - Einführung einer Obergrenze für die Tierhaltung in § 51 Abs. 1 Bewertungsgesetz und Anwendung dieser Obergrenze auch beim Einkommensausgleich über die Umsatzsteuer.
25. - Einführung von direkten Ausgleichszahlungen für Leistungen der bäuerlichen Landwirtschaft für die Allgemeinheit.

Der **Finanzausschuß** hat

- zur **Drucksache 217/86** beschlossen, der Zielrichtung dieses Entschließungsentwurfs zuzustimmen, nämlich bäuerliche Familienbetriebe zu erhalten und die Förderung auf solche Betriebe zu konzentrieren, von einer abschließenden Empfehlung aber abgesehen und diese dem Agrarausschuß überlassen und
- zur **Drucksache 222/86** beschlossen, von einer Empfehlung aus finanzpolitischer Sicht abzusehen.

10.07.86

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

EntschlieÙug des Bundesrates zum Schutz bäuerlicher
Familienbetriebe

- Antrag des Landes Niedersachsen -

und

EntschlieÙung des Bundesrates zur Begrenzung der Konzen-
tration in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung durch
Einführung von Bestandsobergrenzen

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt 20 a) und b) der 567. Sitzung des Bundesrates
am 11. Juli 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

In der Bundesrats-Drucksache Nr. 217/1/86 werden in
Nr. 10 Satz 2 die Worte "nicht bäuerlichen Betriebe"
durch das Wort "Agrarfabriken" ersetzt.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Stoßrichtung der EntschlieÙung
geht dahin, die bäuerliche Land-
wirtschaft gegenüber der industrie-
ähnlich betriebenen Agrarporduktion
deutlich zu stärken. Das Wort
"Agrarfabrik" beschreibt diese nicht
gewollte Wirtschaftsform besser als
der Begriff "nicht bäuerlich".

12

Bundesrat

-1-B

Drucksache 217/86 (Beschluß)
(Grunddrs. 217/86 und 222/86)

11.07.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz buerlicher Familien-
betriebe und zur Begrenzung der Konzentration in der Nutztier-
haltung

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 die
aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

2-B

Drucksache 217/86 (Beschluß)

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des
Bundesrates

zum Schutz bäuerlicher Familienbetriebe
und zur Begrenzung der Konzentration
in der Nutztierhaltung

1. Die Erhaltung und Stärkung bäuerlicher Familienbetriebe und der entsprechenden Agrarstruktur ist seit jeher das Ziel der Bundesregierung und der Länder gewesen.
Eine familienbetrieblich strukturierte, bäuerliche Landwirtschaft ist der beste Garant dafür, daß die Landwirtschaft den ihr gestellten Aufgaben auch in Zukunft in hohem Maße gerecht wird.

Dies gilt

- für den Grundauftrag der Ernährungssicherung,
 - für den Schutz von Natur und Umwelt,
 - für die Erhaltung einer vielfältigen, attraktiven Kulturlandschaft und
 - für die Erhaltung funktionsfähiger ländlicher Räume.
2. Für die Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe sprechen insgesamt überzeugende gesellschafts-, wirtschafts-, umwelt- und sozialpolitische Gründe. Es muß deshalb sichergestellt sein, daß alle agrarpolitischen Maßnahmen primär den bäuerlichen Familienbetrieben zugute kommen.
3. In den letzten Jahren hat allerdings die Spezialisierung und Konzentration in der Veredelungsproduktion und insbesondere im Bereich der bodenunabhängigen Veredelung beträchtlich zugenommen.
- Nach vorläufigen Ergebnissen der Agrarberichterstattung 1985 wurden bei Mastschweinen 1985 von 0,8 % aller Betriebe 19,5 % aller Schweine in Beständen mit mehr als 600 Tieren gehalten. Von den Legehennen wurden 1985 von nur 0,2 % aller Legehennenhalter rd. 60 % in Beständen mit mehr als 10.000 Tieren gehalten. Bei Jungmasthühnern entfielen sogar rd. 81 % der Gesamtproduktion auf 194 Betriebe mit Großbeständen von mehr als 25.000 Tieren.
 - Nach dem Bericht 1985 der EG-Kommission zur Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft, lag z.B. der durchschnittliche Bestand bei Milchkühen in der Bundesrepublik Deutschland 1984 bei 14, in den Niederlanden bei 40 und im Vereinigten Königreich bei 57 Kühen.

Bei Mastschweinen standen 1984 einer durchschnittlichen Bestandsgröße von etwa 48 Tieren je Halter in der Bundesrepublik Deutschland durchschnittliche Bestandsgrößen von 284 Tieren in den Niederlanden und von 277 Tieren im Vereinigten Königreich gegenüber. In Großbeständen mit über 1.000 Tieren wurden in der Bundesrepublik Deutschland knapp 5 %, in Frankreich 19 %, in den Niederlanden rd. 25 % und im Vereinigten Königreich sogar 56 % aller Schweine gehalten.

4. Die fortschreitende Konzentration der bodenunabhängigen Veredelung in der EG wurde durch die ungehinderte Einfuhr von billigen Getreidesubstituten aus Drittländern gefördert, ohne die es in der EG keine Überschüsse gäbe. Die Konzentration führt in bestimmten Gebieten der EG bereits zu schwerwiegenden Belastungen der Umwelt und der Lebensqualität. Sie hat zudem durch das Entstehen von "Agrarfabriken" einen Verdrängungswettbewerb ausgelöst, dem die bodengebundene Tierhaltung in bäuerlichen Betrieben auf Dauer nicht gewachsen ist.
5. Die Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft wird zudem durch unterschiedliche Regelungen in den EG-Mitgliedstaaten z.B. im Bereich des Steuerrechts und in der Umweltschutzgesetzgebung erschwert. In einigen Mitgliedstaaten fehlt jegliche Bodenbindung der tierischen Produktion.
6. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß
 - dem weiteren Konzentrationsprozeß in der Tierhaltung und dem Entstehen von Agrarfabriken mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln begegnet werden muß. Dies ist zur Erhaltung und Sicherung einer bäuerlichen Landwirtschaft unerlässlich und dient auch dem Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen.

- eine Begrenzung der Einfuhren von Getreidesubstituten und eine Bindung der Produktion an die Fläche erforderlich ist. EG-weit müssen Bestandsobergrenzen mit Flächenbindung der tierischen Veredelung festgelegt und die steuerrechtlichen und Umweltschutzbestimmungen angepaßt werden.
 - das Grenzausgleichssystem so gehandhabt werden muß, daß bei künftigen Auf- und Abwertungen eine einseitige Verschiebung der Agrarpreise und Wettbewerbsnachteile mit konzentrationsfördernder Wirkung vermieden werden.
7. Darüber hinaus ist es auch erforderlich, EG-weit eine klare Abgrenzung der bäuerlichen Familienbetriebe vorzunehmen. Ziel der Abgrenzung muß es sein, die nichtbäuerlichen Betriebe weder direkt noch indirekt in den Genuß der für die Landwirtschaft bestimmten staatlichen Maßnahmen kommen zu lassen. Dabei kommt es nicht auf den rechtlichen Zuschnitt des Betriebes, sondern auf den wirklichen Inhalt der wirtschaftlichen Tätigkeit an.
8. Bei der Abgrenzung des Begriffs "bäuerliche Landwirtschaft" sollte in erster Linie auf die Besitz- und Arbeitsverfassung abgestellt werden. Der Bundesrat empfiehlt, bei der Abgrenzung folgende Kriterien zu berücksichtigen:
- Der Betriebsinhaber bestimmt eigenverantwortlich den Einsatz der landwirtschaftlichen Produktionsverfahren, leitet seinen landwirtschaftlichen Betrieb selbst und erledigt die anfallenden Arbeiten überwiegend selbst bzw. mit seinen Familienangehörigen.
 - Der Betrieb muß ganz überwiegend auf das Risiko der bäuerlichen Familie bewirtschaftet werden. Zweck der wirtschaftlichen Tätigkeit ist in erster Linie die Existenzsicherung der bäuerlichen Familie.

- Der Betrieb muß eigene Wohn- und Wirtschaftsgebäude aufweisen, von denen aus in räumlichem Zusammenhang die Bewirtschaftung erfolgt.
 - Die landwirtschaftliche Produktion muß bodengebunden sein. Dabei ist vom Bewertungsgesetz auszugehen. Ein bäuerlicher Betrieb muß einen erheblichen Teil seines Futters für seine Tierhaltung auf betriebseigener Fläche erzeugen können und genügend Boden zur Verfügung haben, um die bei der Veredelung anfallenden Exkremente ohne Umweltschäden zu verwerten. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob die gesetzlichen Regelungen des Bewertungsgesetzes noch diesen Anforderungen entsprechen.
 - Der Betrieb muß mit eigenen Betriebsmitteln versehen sein. Dieser Anforderung kann auch durch eine den betrieblichen Erfordernissen angepaßte überbetriebliche Maschinenverwendung oder der Inanspruchnahme von Lohnunternehmern Genüge getan werden.
9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, rechtliche Regelungen zur Sicherung der bäuerlichen Familienbetriebsstruktur in der Europäischen Gemeinschaft anzustreben. Er fordert die Bundesregierung auf, dementsprechend nachdrücklich für folgende Maßnahmen einzutreten:
- EG-weite Einführung von Bestandsobergrenzen mit Flächenbindung in der tierischen Veredelung unter Berücksichtigung der in anderen Ländern bereits vorliegenden Erfahrungen. Dabei sollte auch die Möglichkeit von strukturbezogenen Abgaben geprüft werden.

- Vorrang für die bodengebundene Produktion bei allen Maßnahmen der EG-Agrarpolitik; notwendig sind insbesondere

- . Beschränkung der Getreidesubstitute,

- . Höherer Getreideanteil in Mischfuttermitteln.

Dabei sollte auch geprüft werden, ob die EG-Mitgliedstaaten an der Finanzierung der Marktordnungskosten entsprechend dem Umfang der jeweiligen Verwendung von Futtermittelimporten aus Drittländern beteiligt werden können.

- Konsequentes Förderungsverbot in der EG bei Überschreiten bestimmter Bestandsgrößen.
- Gesetzliche Beschränkungen für Investitionsvorhaben bei Großbeständen. Neben Umweltaspekten soll dabei auch die Rückwirkung auf die regionale Agrarstruktur und die Existenz bäuerlicher Betriebe geprüft werden. Aus diesem Grunde ist eine ausdrückliche Berücksichtigung agrarstruktureller Belange im Raumordnungsgesetz und ihre erweiterte Berücksichtigung im Bundesbaugesetz erforderlich, mit der Folge, daß die Errichtung von industriellen Veredelungsbetrieben bei Beeinträchtigung der bäuerlichen Familienbetriebsstruktur abgelehnt werden kann.
- Erhebung gestaffelter Marktordnungsbeiträge zum Schutz der kleinen und mittleren Betriebe.
- Einführung einer Obergrenze für die Tierhaltung in § 51 Abs. 1 Bewertungsgesetz und Anwendung dieser Obergrenze auch beim Einkommensausgleich über die Umsatzsteuer.
- Einführung von direkten Ausgleichszahlungen für Leistungen der bäuerlichen Landwirtschaft für die Allgemeinheit.